

Memorial An Deß Herrn Churfürsten zu Maintz Churfürstl. Gnade/ Item,
Mutatis mutandis An Chur Trier/ Cölln/ und Hertzogen in Bäumen/ Item
absonderlich Von der Evangelischen Fürsten und Stände Abgesandten/
die hohe Kriegsbescherden/ und das Käyserliche Edict betreffende :
Beym Regenspurgischen Convent den 6. Novemb./27. Octob. 1630.
Unterthänigst übergeben

Ingolstadt

10/C1-8,Nr.17(1225)

https://collections.thulb.uni-jena.de/receive/HisBest_cbu_00025909

urn:nbn:de:urmel-e0a05be9-2247-4f21-b7cf-7f056f9ee6127-00010724-13

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/>



MEMORIAL
An
Deß Herrn
Churfürsten zu Mainz
Churfürstl. Gnade/
Item,
Mutatis mutandis
An
Chur Trier / Cölln / vnd
Herzog in Bayern /
Item absonderlich
Von der
Evangelischen Fürsten vnd Stände
Abgesandten / die hohe Kriegsbescher-
den / vnd das Kaiserliche Edict
betreffende /
Benm
Regenspurgischen Convent den 6. Novemb.
1630. Unterthänigst vbergeben. 27. Octob.
So dann
Die auß höchstermeldter Ihrer Churf. Gn.
gnädigster Verordnung den 12. Novembr. auß Chur
Maynsischer Cansley erfolgte An-
wort.

Gedruckt zu Ingolstadt / Im Jahr
Christi / 1630.

1225

urn:nbn:de:urmel-e0a05be9-2247-4f
21-b7cf-7f056f9ee6127-00010724-13



I.

Der Evangelischen Fürsten vnnnd Stände Abgesandten Memorial.

Deshwürdigster Churfürst / Gnädigster Herr / E. Churfürstl. Gn. mögen sich sonder allen Zweifel in frischem Angedencken gnädigst erjüern / was bey deroselben / auß Befehlich vnnnd Verordnung vnserer gnädigen Herrschafften / Principaln, Obern vnnnd Committenten / wir vor etlich Monaten vnd Wochen / bey iehigem Rñsf. vnd Churfürstl. Convent. so wol in Ansehung biß dato im heiligen Röm. Reich vorgegangenem grund verderblichem Kriegs Unwesens / vnnnd dahero in mannigfaltige Wege aufgestandener / vnnnd noch obliegender vnerträglicher Trangsaln vnd Pressuren / als desß im verwichenen 1629. Jahre ins Reich publicirten Rñserlichen Edicts / vnd zu Vollziehung desselben vorgenommener / ganz geschwinder / hoch beschwerlicher / vnd im heiligen Römischen Reich / weder in dergleichen hochwichtigen / noch andern geringschänigen Sachen / vor diesem niemals erhörten Executions procedurn, vnterthänigst vor vnd angebracht / auch erjüert vnd gebeten.

Ob nun wol Hoch. vñ wolgedachte vnserer gnädige Herrschafften / Principaln, Obersend Committenten, bißhero in der getrost. Hoffnung vnd Zuversicht gestanden / auch noch darmit begriffen seyn / es solte vnnnd würde bey bißhero gewehrtem höchstansehnlichem Rñserl. vnd Churfürstl. Convent, solchem grossen Jammer vnnnd Elend desß heiligen Röm. Reichs Rath geschaffte / vnd die gehorsamen Stände / nebenst ihren Angehörigen / auff den eussersten vnd innersten Grad aufgesogenen / erschöpften / vnnnd fast allerdings verderbten Landen vnd Vnterthanen / nicht allein
desß

urn:nbn:de:urmel-e0a05be9-2247-4f
21-b7cf-7f056f9ee6127-00010724-23

deß obliegenden/länger nicht erschwinglichen Quartier: Contri-
bution: vnd andern Kriags Lasts allerdingß vnd vollkommenlich
entladen / sondern auch angezogne vberschwere vnd vnerhörte ex-
ecutions procedur in eingestellt / vnnnd das Werck durch andere
glimpffliche/im H. R. Reich herkommene gütliche oder Rechtliche
Wege zu billicher Erledigung deß Reichs Casunge/vñ der Stän-
de Freyheit gemäß gebracht/auch dadurch das zwischē den Stän-
den deß Reichs eingerissene/vñ je lenger je gefährlicher wachsende
vnd herfürbrechende höchstschädliche Inuentionen geringert vnd
aufgehebt/vñ allem in verbleibung dessen/noch ferners besorgen-
dem onermesslichen Vnheil/vermittels E. Churf. G. hochvermö-
gender Authoritet heilsamlich entgegen getrachtet worden seyn.
Jedoch demnach wir ob vnnnd was für Resolutiones hierunter be-
dacht / noch dero Zeit nicht vernemen mögen/vnnnd hergegen diese
Nachrichtung erlanget/dasß die Röm. R. M. vnser Allergnädigster
Herr/neben E. Churf. Gn. im Aufbruch begriffen/vnd erster La-
gen widerumb von dieser Statt zu verrücken entschlossen/beneben
vnd wie an diesen hochwichtigen Sachen eines Theils deß H. R.
Reichs/vñ desselben getreuen Glieder/gedultliche Conservation,
Wohlfahrt/bestes vnd Aufnehmen vnzweifellich gelegen/ andern
Theils in vnverhoffter Verbleibung höchst notwendigen Einse-
hens/vnd remedirung der herrlichen schönen Verfassung deß H.
Röm. Reichs/vnserß allgemeinen geliebten Vaterlands/endliche
Zerreißung/Verödung, desolation vnnnd ruin höchlich zu befah-
ten. Also ist an E. Churf. Gn. vnser nochmahlig vnterthänigstes
bitten/die wollen/krafft tragenden höchsten Churf. Ampts/als ei-
ne edelste Seule/vnnnd innerster geheimster Rath deß Heil. Röm.
Reichs / noch für dero fürhabenden Aufbruch vnnnd Abreisen/die
Sachen durch derselben höchstvermögende vnnnd vielgeltende
Vermittelung dahin richten vnd bringen/dasß nit allein so wol vn-
serer gnädige Herrschafftē/Obersend Committenten, als ande-
re getreue vñ gehorsame Stände/deren bißhero wider alle Reichs/
Aij Erähß/

urn:nbn:de:urmel-e0a05be9-2247-4f
21-b7cf-7f056f9ee6127-00010724-37

Erzß/ vnd Executions Verfassungen/ ohne einige proportion,
Maß oder Ziel/ aufgestandener / fast in vnzahlbare Millionem
sich belauffender vnaussprechlicher Kriegspresurn, Trangsalt
vnd Dienstbarkeiten/ vnd dannenhero an Ehr vnnnd Reputation,
Haab vnd Gut/ auch Leib vnd Leben / erlittenen Beschwerußten
einist allerdings erleuchtet / sondern auch die jenigen Klöster/
Stifter/ Kirchen vnnnd Geistlichen Güter / welche den Evangelis-
chen gehorsamen Fürsten vnd Ständen durch solche vngewöhn-
liche executions procedurn, manu militari, auch sonst enss-
gen/ denselben alsbalben widerumb eingehändigt/ vnd dergleiche
ins künfftig allerdings eingestellt/ auch deswegen den verordneten
Executions Commissarien alles Ernßs inhibirt, vnnnd dieses
hochwichtige/ weitreichende Werck/ welches durch privat Discurs
ausser gnugsamer Instruction vnnnd Befehlich / ohne das nicht zu
erheben / durch gütliche Mittel vnnnd Handlung / von beyderseits
Religions Verwandten/ friedliebender Chur. Fürsten vnd Stän-
den/ oder zusammen Ordnung deroselben wol qualificirten Rā-
ten/ vnnnd also publicā auctoritate zu erwünschter Erörterung
vnd Vergleich gebracht werde. Wie nu dieses das einige Mit-
tel/ dardurch das hochgefährliche Mißtrauen zwischen den Stän-
den auffzuheben / die getrenneten Gemüther zu gleichmässigem
Verstande zu bringen/ vnnnd der von so viel Millionen Seelen in-
niglich verlangte/ hoch- vnd allgemeine nützliche Friedens Zweck
hochrühmlich zu befördern / vnnnd vermittels Göttlicher Verlei-
hung zu erreichen / auch allen andern befahrenden grossem Un-
heil/ mit zeitlicher Abwendung / heilsamlich entgegen zu tracten.
Also stellen Wir ausser allen Zweifel / es werden E. Churf. Gn-
hierzv vmb so viel mehr höchlich vnd gnädigst geneigt seyn/ bevor-
ab daß dieselbe dero friedliebende Intention, auch gegen Außlän-
dische/ dem Reich nitte verwandte Stände / biß dahero im Werck
spüren vnd sehen lassen / gestalt dann deroselben gnädigste Reso-
lution vnd Gemüths Meinung vnsern gnädigen Herrschafften/
Princi

urn:nbn:de:urmel-e0a05be9-2247-4f
21-b7cf-7f056f9ee6127-00010724-44

Principaln, Obern / vnnnd Committenten, solche gebührlich zu
hinderbringen/wir Vnterthänigst erwarten wollen / Vnd thun
benebenst deroelben / zu beharrlichen Churf. Gnaden vnnnd Hül-
den Vns gehorsambst befehlen / Regenspurg den 27. Octobr.
6. Novembr, 1630.

E. Churfürstl. Gn.

Vnterthänigst

Gehorsambste

Fürstl. Sächsl. Altenb. Weim. Cob. vnd
Eisen. auch beyder löblichen Fränck-
schen vnd Schwäbischen Gränze Für-
sten vnd Ständen/nit weniger Fürstl.
Braunsch. vnnnd Hessen Casselische/
auch der Frey: Reichs: ~~vnnnd~~
Städte sämptliche Abgesandte.

II.

Resolution auß der Chur

Männlichen Cansley.

En Hochwürdigsten / Durchläuchtigsten/
des Heil. Röm. Reichs allhier anwesenden Herren
Churfürsten ist Vnterthänigst referirt worden/was
die Fürstl. Sächsl. Altenb. Weim. Coburg. vnd Ei-
senachischen/auch beyder Fränck. vnd Schwäbischen
Gränze Fürsten vñ Stände/nicht weniger die Fürstl. Braunsch.
vnd Hessische / auch der sämptlichen Frey- vnnnd Reichs Städte
Abgesandte/an Ihre Churf. Gn.vnnnd Durchl. vermittels eines
den 8. hujus vbergebne Memorials, wegen des bißhero erlittenen
A. III. schwe

urn:nbn:de:urmel-e0a05be9-2247-4f
21-b7cf-7f056f9ee6127-00010724-52

schweren Kriegspressurn, vnd im verwichenen 1629. Jahre ins Reich publicirten Edicts/vnnd dessen Execution, auch daß man deren wegen gütliche Handlung/ mit zuziehung beyderseits Religions Verwandten / Chur- Fürsten vnnd Stände vornehmen wolte/im Namen ihrer gnädigen Herrschafften/ Principaln, D-bern vnd Committenten gelangen lassen/ worauff höchstermeltte Ihre Churf. Gn. vnnd Durchl. vorerwehnten Abgesandten hinc wiederumb zu vermelden/ gnädigst anbefohlen.

9226
So viel anfangs die im gedachten ihrem Memorial angezo-
gene Kriegsbeschwerden anbelanget/daß neben der Röm. R. May.
vnser Allergnädigsten Herren/ein hochlößlich Churfürstlich Col-
legium die ganze Zeit vber/ dieser Käys. vnd Churfürstl. Zusam-
menkunft/ allen möglichen Fleiß angewendet/vnd ganz sorgfältig
dahin bemühet/damit dem R. Römischen Reich sein voriger Wohl-
stand/Ruhe vnd Sicherheit wiederumb erworben werden möch-
te/Alldemal aber nicht allein viel hochbeschwerlicher Difficul-
ten im Weg gelegen/sondern auch kurz nach gemachtem Anfang/
der Käyserl. vnnd Churfürstl. Consultationen, daß Königs in
Schweden feindseliger Einbruch ins Reich darzwischen kommen/
daß man den sonst fürgesetzten Zweck / d.ß von maniglich so hoch
desiderirten edlen Friedens/nicht hat erlangen können / So ha-
ben doch allerrhöchstgedachte Ihre Käyserliche Mayestät/mit ei-
nem hochlößlichen Churfürstl. Collegio, den heilsamen Reichs-
Constitutionen gemäß/sich selbiger Mittel verglichen/dardurch
den künfftlichen Ständen / der bisshero getragener vberschwerer
Last/bisß man zu einem beständigen sichern Frieden dermaleinst
wiederumb gelangen können / verhoffentlich vmb ein gut s gelin-
dert/vnd ein solche Gelegenheit gehalten werden soll / daß sich kei-
ner einig n vbermäßigen Beschwerung vor dem andern wird zu
beklagen haben.

So viel ober das Käyserliche/ober etliche erledigte Reichs Gra-
uamina, in nechst verwichenem Jahre publicirte Edict anlangt/
können

können zwar weder Ihre Churf. G. vnd Durchl. noch auch andere
Catholische Fürsten vnd Stände / vber dessen Substantialia, wie
auch den schon vor längst auffgerichteten Religion Frieden / als wel-
cher vielmehr aller Tractat vñ Handlungen eine Norma vñ Richt-
schnur seyn solte / sich in einige Disputation einlassen / noch auch
zu Aufrichtung eines neuen Religion Friedens vorstehen. Da-
mit aber der Abgeordneten gädige Herrschafften / Principaln,
Obern vnd Committenten, Ihrer Churfürstl. Gn. vnd Durchl.
zu Fried vnd Einigkeit geneigtes Gemüth verspüren mögen / so
lassen sie Ihnen ihres Theils nicht zuwider seyn / getrauen auch
andere dero Religion verwandte Fürst n vnd Stände dahin zu
vermögen / daß vber die ratione Executionis vorherührten Edi-
ctis geklagte Exceß, vnd in specie die jenige Puncten bey wehren-
den diesem Convent, gleichwol nur in privato, vnd allein per
modum eines vnvorgreiflichen Discurs hinc inde communi-
cirt worden / gütliche tractation vnd Handlung gepflogen werde /
gestalt dann mehr höchstermeste Ihre Churf. Gn. vnd Durchl. do-
es der Herren Abgeordneten Herren Principaln vnd Commi-
tenten auch so gefällig seyn werde / erbietig / der Herren Bischoff
zu Bamberg / Würzburg / Aichstett / Cosimis vñ Wormbs / Fürstl.
Gn. wie auch wegen der Stifter in Westphalen / Ihre Churf.
Durchl. zu Cölln / als Bischoffen zu Münster zu ersuchen / daß
Ihre Fürstl. Gn. entweder in der Person / oder aber durch Ihre
Abgeordneten Räte den 3 schierst künfftigen Monats Februarij,
annahenden 1631. Jahrs / Newen Calenders / mit vnd beneh-
Ihrer Churfürstl. Gn. vnd Durchl. oder dero ebenmässig abge-
ordneten Räten vnd Gesandten in beß. H. Reichs Statt Franck-
furt am Mayn erscheinen / vnd der Handlung vber obgemelte
Puncta erwarten wollen / Bey den Catholischen Prälaten / Graf-
en vnd Städten aber / wollen es mehr höchstgedachte Ihre Churf.
Gn. vnd Durchläucht. dahin richten / daß dieselbe vnter sich einen
Aufschuß machen / vnd ein jedweder Stand einen auß seinem
Mittel

urn:nbn:de:urmel-e0a05be9-2247-4f
21-b7cf-7f056f9ee6127-00010724-74

Mittel zu obgemelter Handlung auff obbestimpte Zeit vnd Maß-
statt deputiren wird.

Es seynd auch Ihr Churf. Gn. vnd Durchl. zu noch fernere-
rer Bezeigung ihres friedliebenden Gemüths / an Ihrem Ort er-
bötig / verhoffen auch / es werden die vbrige Catholische Stände
auch dahin zu disponiren seyn / daß von dato dieses / biß zu Ende
des Monats Febru. künfftigem 1631. Jahrs / bey der Röm. Käys-
May. vmb keine fernere Execution obangezogenen Käyserlichen
Edicts angehalten werden. Wie im gleichen / do sich bey der vor-
habenden Tractation befinden solte / daß einer oder der andere
wider den Religion Frieden / vnnnd den Inhalt des dorinnen be-
gründeten Käyserlichen Edicts in puncto Executionis, biß dahe-
ro beschweret / vnnnd der modus in executione vberschritten wor-
den / daß solches wiederum auffgehoben / vnnnd in vorigen Stand
gesetzt werden solle / damit sich niemand / daß er wider den Religion
Frieden sey graviret worden / zu beschweren haben möge.

Welches alles höchstgedachte Ihre Churf. G. vnd Durchl.
mehrerwehnte Abgesanten auff Eingangs gemeltes Memorial als-
so anzufügen / gnädigst befohlen / vnd seyn / wegen anjeho bevorste-
henden Auffbruchs / Ihrer Herren Principals vnd Committen-
ten resolution, so wol des Orts / als Zeit vñ deputirten halber /
zu dem Chur Maynsischen Directorio, ehist als möglich / einzu-
schicken gewärtig. Darbeneben auch festgedachten Abgesand-
ten mit Churfürstlichen Gnaden zu allem guten förderß wol bey-
gethan. Signatum Regenspurg / den 12. vnd 2. Novemb. 1630.

Auff höchstermelter Ihrer Churfürstl. Gn.
vnd Durchl. gnädigster Ver-
ordnung /

Maynsische Churfürstliche
Sankley.